

Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Obernburg a. Main

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (FN BayRS 2020-1-1-I, GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) erlässt die Stadt Obernburg a. Main folgende

Satzung:

(Ungeachtet der jeweils nur wegen der besseren Lesbarkeit gewählten Formulierung gelten die Bezeichnungen von Personen für Frauen und Männer gleichermaßen.)

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Seniorenvertretung

Städtische Seniorenvertretungen sind die Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeirat, die mit Unterstützung der Stadt die Anliegen der Senioren in der Stadt Obernburg wahrnehmen und vertreten.

§ 2 Grundlagen

1. Zielsetzung

Seniorenbeauftragte und Seniorenbeirat nehmen die Anliegen, Interessen und Bedürfnisse der Senioren des Gemeindebereichs wahr und vertreten diese.

Grundsätzlich sollen dabei die Zielsetzungen des „Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Miltenberg“ und des „Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für die Stadt Obernburg a. Main“ beachtet werden.

Seniorenbeauftragte und Seniorenbeirat verfolgen insbesondere folgende Ziele:

- Erhaltung bzw. Verbesserung von Lebensqualität im Alter
- Sicherstellung von Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben, z.B. durch Hinwirken auf barrierefreie öffentliche Räume
- Unterstützungsmöglichkeiten erhalten bzw. schaffen, um möglichst lange selbstbestimmt und seniorengerecht in der gewohnten Umgebung leben zu können
- Hinwirken darauf, dass ausreichende seniorengerechte Wohnmöglichkeiten vorhanden sind
- Motivation älterer Menschen, mit ihren vielfältigen Fähigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme sozialer Verantwortung einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten
- Förderung des solidarischen Miteinanders von Jung und Alt
- Sensibilisierung aller Bürger für die Anliegen der Senioren durch Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Gemeinde

2. Grundsätze

Die Seniorenvertretung ist ehrenamtlich, parteipolitisch neutral sowie konfessions- und verbandsunabhängig tätig.

3. Amtsperiode

Die Amtsperiode der Seniorenvertretung entspricht der Amtsperiode des Stadtrats.

4. Stadtverwaltung

Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es einen Ansprechpartner als Anlauf- und Koordinierungsstelle für die Seniorenvertretung.

§ 3 Seniorenbeauftragte

1. Anzahl

Bei der Stadt Obernburg gibt es drei Seniorenbeauftragte.

2. Anforderungsprofil

Die zu beauftragenden Personen sollen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben und müssen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3.3 im besonderen Maße geeignet sein.

Besondere Eignung ist vor allem dann gegeben, wenn die zu beauftragende Person in Fragen der Seniorenarbeit fachlich kompetent, engagiert und kontaktfreudig ist sowie Fähigkeiten zur Koordination und Organisation besitzt.

3. Aufgaben

a) Beratung und Unterstützung der Senioren des Gemeindebereichs

- allgemein Ansprechpartner für die Senioren sein, Beratung von Senioren, in der Regel durch Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachstellen
- Koordination der Seniorenaktivitäten und -veranstaltungstermine
- Anregung der Senioren im Sinne des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
- Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Stadt zur Sensibilisierung aller für die Anliegen der Senioren unter Einschluss besonderer Zielgruppen sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Senioren selbst

b) Beratung und Unterstützung der Gemeindeorgane in Fragen der Seniorenarbeit

- Beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt, die die Anliegen von Senioren berühren können
- Beratende Mitwirkung bei Erstellung und Umsetzung eines städtischen Seniorenkonzeptes
- Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenslagen der Senioren in der Stadt Obernburg an Politik und Verwaltung (Schnittstelle zwischen Senioren und Politik/Verwaltung)

c) Weitere Aufgaben

- Vernetzung der Seniorenvertretung mit Einrichtungen und Personen, die ebenfalls in der Seniorenarbeit tätig sind
- Vertretung der Stadt in Seniorenangelegenheiten auf überörtlicher Ebene (z.B. Landkreis, Landesseniorenvertretung Bayern)
- Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenslagen der Senioren des Gemeindebereichs an Akteurinnen und Akteure in der Seniorenarbeit sowie weitere Ansprechpartner (Schnittstelle)
- Fortbildung und Schulung (eigene und der Kooperationspartner)

4. Umsetzung der Mitwirkung

a) Informationsaustausch

Die Stadt soll zur Berücksichtigung der seniorenrechtlichen Belange den Seniorenbeauftragten zu Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt,

welche die Anliegen von Senioren berühren können, die erforderlichen Informationen zukommen lassen, sofern nicht im Einzelfall gesetzliche Regelungen, das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Zu diesem Zweck erhalten die Seniorenbeauftragten Kopien der Tagesordnung der öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen.

Die Seniorenbeauftragten haben gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO das Recht, Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen zu nehmen.

b) Einbindung

Den Seniorenbeauftragten wird bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt, welche die Anliegen von Senioren berühren können, die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Stadt gegeben.

Sofern sie von ihrem Recht zur Stellungnahme Gebrauch machen, ist die Stellungnahme bei der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes an geeigneter Stelle dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Bei Bedarf kann der Bürgermeister selbst oder im Auftrag des Stadtrates die Seniorenbeauftragten zu den Sitzungen einladen und ihnen gegebenenfalls das Wort erteilen oder zu bestimmten Punkten Fragen stellen.

c) Räumlichkeiten

Für die Erfüllung der Aufgaben der Seniorenbeauftragten, insbesondere zur Ausübung ihrer Beratungstätigkeit nach § 3.3.b erhalten die Seniorenbeauftragten die Möglichkeit, das Büro im Benefiziatenhaus, nach Absprache mit dem Vorzimmer des 1. Bürgermeisters, mitzubeneutzen.

d) Ersatz entstandener notwendiger Aufwendungen und Auslagen

Den Seniorenbeauftragten können die mit der Stadt im Voraus abgestimmten notwendigen Aufwendungen und Auslagen im Rahmen der hierfür haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel ersetzt werden. Soweit Aufwendungen und Auslagen anderweitig gedeckt werden können, sind diese Mittel vorrangig heranzuziehen.

Im Einzelfall kann die Stadt die Arbeit der Seniorenbeauftragten auch durch eigene Sachmittel und Sachleistungen unterstützen.

5. Wahl der Seniorenbeauftragten

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte drei Seniorenbeauftragte, die im Nachgang vom Stadtrat bestätigt werden.

§ 4 Seniorenbeirat

1. Zusammensetzung

Dem Seniorenbeirat können neben den bisherigen Seniorenbeauftragten und dem Ansprechpartner der Stadtverwaltung angehören

- an Seniorenarbeit interessierte Bürgerinnen und Bürger
- Vertreter der örtlichen Seniorengruppen
- Vertreter der Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Vertreter örtlicher Altenpflegeeinrichtungen/-dienste bzw. Wohlfahrtsverbände.

Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.

2. Aufgaben

a) Beratung und Unterstützung der Gemeindeorgane in Fragen der Seniorenarbeit

- Beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt, welche die Anliegen von Senioren berühren können
- Beratende Mitwirkung bei Erstellung und Umsetzung eines städtischen Seniorenkonzeptes
- Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenslagen der Senioren des Gemeindebereichs an Politik und Verwaltung (Schnittstelle zwischen Senioren und Politik/Verwaltung)

b) Beratung und Unterstützung des/der Seniorenbeauftragten bei den Aufgaben

c) Weitere Aufgaben

- Vernetzung lokaler Akteure im Bereich der Seniorenarbeit
- Ermittlung sowie vertiefende, fachthemenbezogene und politisch neutrale Diskussion lokaler Bedarfe der Senioren im Gemeindebereich
- Hinwirken auf Bedarfsdeckung durch zuständige Stellen oder Erarbeitung sonstiger Lösungsvorschläge

3. Umsetzung der Mitwirkung

Für die Umsetzung der Mitwirkung gelten die Regelungen unter § 3.4 entsprechend.

Dabei gilt § 3.4.a Satz 2 nur für den Vorsitzenden des Beirats und § 3.4.b für den Vorsitzenden oder einen anderen geeigneten Vertreter des Beirats. Räumlichkeiten (§ 3.4.c) zur Durchführung der Sitzungen sollen bereitgestellt werden.

4. Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirats

- a) Wählbar sind alle volljährigen Einwohner von Obernburg und Eisenbach
- b) Wahlvorschläge können einreichen
 - alle volljährigen Einwohner von Obernburg und Eisenbach
 - in der Stadt vertretene Seniorenkreise, Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften und Organisationen
- c) Wahlvorschläge müssen bis spätestens einen Monat vor dem Wahltag eingereicht werden. Mit dem Vorschlag ist eine schriftliche Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorzulegen
- d) Wahlleiter ist der Bürgermeister oder ein vom Stadtrat zu bestimmendes Stadtratsmitglied. Die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, erfolgt im "Mitteilungsblatt Almosenturm" spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirats.
- e) Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Seniorenbeirats und die Nachrücker in geheimer Wahl. Die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes über den Ausschluss vom Wahlrecht sind analog anzuwenden. Bewerben sich weniger als 8 Personen, werden sie ohne Wahl in den Seniorenbeirat berufen.
- f) Der Stadtrat kann bis zum Erreichen der Höchstzahl der gewählten Seniorenbeiratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat nach Beendigung der Wahl weitere Seniorenbeiräte benennen, wenn kein Ersatzmitglied vorhanden ist oder dieses das Amt nicht antreten möchte.

5. Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nähere Regelungen zum Geschäftsgang, insbesondere Vorsitz, Zusammensetzung des Beirats und Sitzungshäufigkeit enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Stadtrats.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg a. Main, den 05.11.2014

Fieger

1. Bürgermeister